

Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), hat die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen in ihrer Sitzung am 03.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Teilaufhebungsgebietes

- (1) Die Satzung der Stadt Grevesmühlen vom 28.06.1994 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ wird für das nachfolgend näher bezeichnete Teilgebiet (Größe ca. 2,3 ha) aufgehoben.
- (2) Das Teilaufhebungsgebiet „Teilbereich III“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in der Anlage 2 aufgezählt sind und sich laut Lageplan innerhalb des dargestellten Geltungsbereiches befinden. Der Geltungsbereich umfasst die durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnete vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzte Fläche. Der Lageplan vom 06.07.2012 (Maßstab 1:2000) ist als Anlage 1 beigefügt. Anlage 1 (Lageplan) und Anlage 2 sind Bestandteile der Satzung.

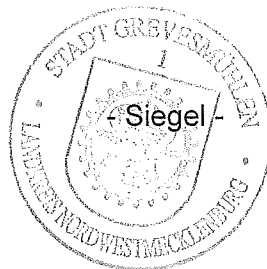
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Grevesmühlen, den 02.11.2012

Jürgen Ditz
Bürgermeister
der Stadt Grevesmühlen



Anlage 2

zur Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt"

Auflistung der Flurstücke, die sich im Geltungsbereich des Teilaufhebungsgebietes "Teilbereich III" der o.g. Satzung befinden

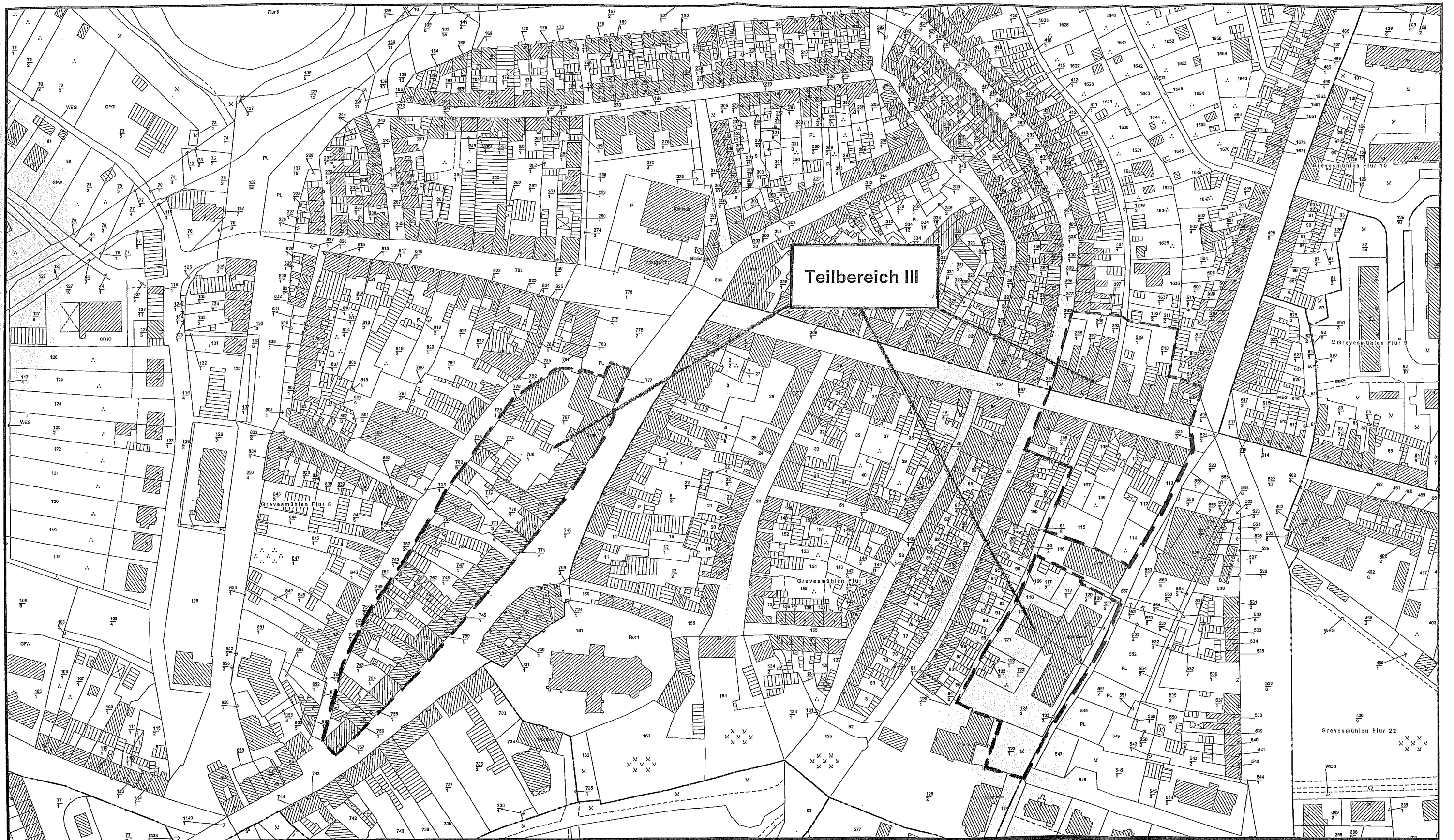
erstellt am: 06.07.2012

Gemarkung	Flur	Flurstück
Grevesmühlen	6	393/1
		394/1
		395/1
		516/1
		517/1
		518/1
		519/1
		520
		767/1
		768/1
		746
		747/1
		748/1
		749/1
		749/3
		750/1
		751/1
		751/2
		752/1
		753/1
		754/1
		755/1
		756/1
		757/1
		758/1
		759/1
		760
		761/1
		762/1
		763/1
		764
		765/1
		766/1
		769/1
		770/2
		771/2
		771/3
		771/4
		772/1
		773/1
		774/1
775/1		
776/1		
777		

Gemarkung	Flur	Flurstück
Grevesmühlen	1	105/2
		106
		107
		108
		109
		110
		111
		112
		113
		114
		115
		117/1
		117/2
		118
		119
		120/4
		121
		122/1
		122/2
122/3		
123/1		
123/2		

02.11.2012





Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Maßstab 1: 2000, Auszug ist genordet

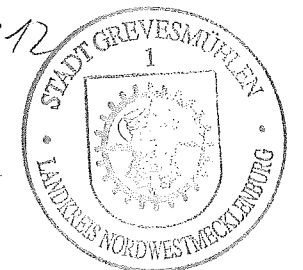
Datum: 06.07.2012

Anlage 1

— Lageplan (Geltungsbereich) der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt" - Teilbereich III

02.11.2012

[Handwritten signature]



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevesmühlen

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), hat die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen in ihrer Sitzung am 03.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Teilauhebungsgebietes
(1) Die Satzung der Stadt Grevesmühlen vom 28.06.1994 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ wird für das nachfolgend näher bezeichnete Teilgebiet (Größe ca. 2,3 ha) aufgehoben.
(2) Das Teilauhebungsgebiet „Teilbereich III“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in der Anlage 2 aufgeführt sind und sich laut Lageplan innerhalb des dargestellten Geltungsbereiches befinden. Der Geltungsbereich umfasst die durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnete vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzte Fläche. Der Lageplan vom 06.07.2012 (Maßstab 1:2000) ist als Anlage 1 beigelegt. Anlage 1 (Lageplan) und Anlage 2 sind Bestandteile der Satzung.

§ 2

Inkrafttreten
Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Grevesmühlen, den 02.11.2012

Jürgen Ditz, Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen

- Siegel -

- Die Teilauhebungsatzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Grevesmühlen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Grevesmühlen geltend zu machen.
- Mit dem Inkrafttreten der Teilauhebungsatzung tritt grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 154 BauGB die Verpflichtung der Stadt Grevesmühlen zur Erhebung (§ 154 Abs. 1 BauGB) - und der betroffenen Grundstückseigentümer zur Zahlung (§ 154 Abs. 3 BauGB) - eines Ausgleichsbetrages ein. Seine Höhe ergibt sich gem. § 154 Abs. 2 BauGB aus dem Unterschied zwischen dem sanierungsunabhängigen Bodenwert (Anfangswert) und dem sanierungsbedingten Bodenwert (Endwert) des jeweiligen Grundstücks/Grundstücksteiles. Miteigentümer hatten dabei Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnung- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil heranzuziehen. Sofern von einem Ausgleichsbetragspflichtigen der Ausgleichsbetrag nicht bereits vor dieser Satzung vereinbarungsgemäß gem. § 154 Abs. 3 Satz 2 BauGB abgelöst wurde, wird der Ausgleichsbetrag per Beschluss von der Stadt Grevesmühlen eingefordert. Zuvor erhält jeder Ausgleichsbetragspflichtige die Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung.
- Die Stadt Grevesmühlen wird das zuständige Grundbuchamt ersuchen, die Sanierungsvermerke in Abt. II der Grundbücher der von dieser Teilauhebungsatzung betroffenen Grundstücke zu löschen.
- Diese Satzung nebst Lageplan (Anlage 1) und Flurstücksverzeichnis (Anlage 2) sowie alle vorgenannten Paragraphen können von jedermann in der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Bauamt, Rathausplatz 1, Haus 2, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.1.10, während der Öffnungszeiten

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch 09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 18:00 Uhr

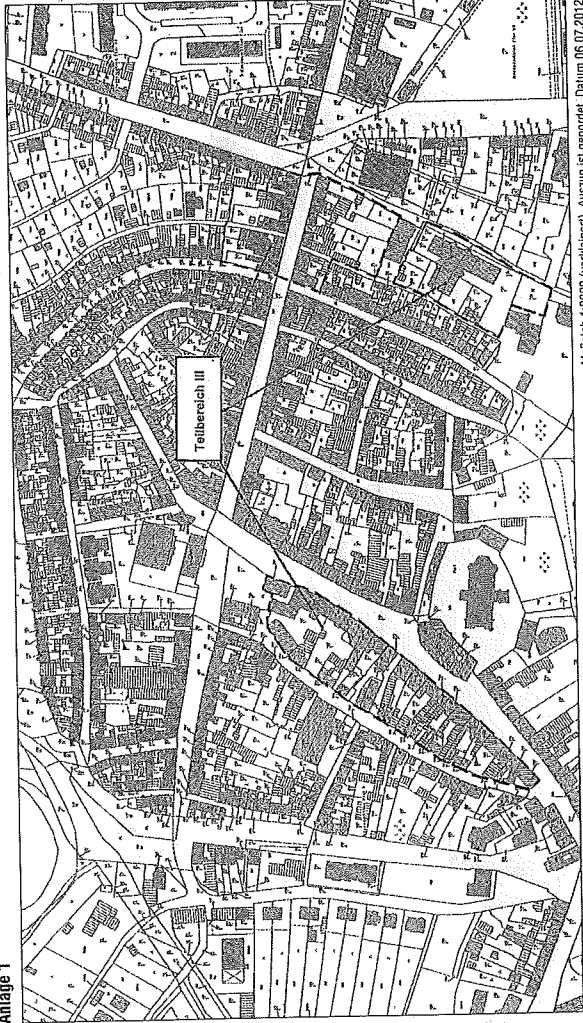
eingesehen werden.

Grevesmühlen, den 05.11.2012

Jürgen Ditz, Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen

- Siegel -

Anlage 1



Auszug aus dem Katasteramtswerk
Maßstab 1:2000 (verkleinert), Auszug ist genehmigt, Datum 06.07.2012
Anlage 2 zur Satzung der Stadt Grevesmühlen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ - Teilbereich III
Aufzählung der Flurstücke, die sich im Geltungsbereich des Teilauhebungsgebietes „Teilbereich III“ der o.g. Satzung befinden

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Grevesmühlen	6	393/1	Grevesmühlen	1	105/2
		394/1			106
		395/1			107
		516/1			108
		517/1			109
		518/1			110
		519/1			111
		520			112
		767/1			113
		768/1			114
		746			115
		747/1			117/1
		748/1			117/2
		749/1			118
		749/3			119
		750/1			120/4
		751/1			121
		751/2			122/1
		752/1			122/2
		753/1			123/1
		754/1			123/1
		755/1			123/2

Diese Bekanntmachung wurde am 07.11.2012 in der „Ostseezeitung“, Lokalausgabe Grevesmühlen, veröffentlicht.
Grevesmühlen, den 07.11.2012

J. Ditz
Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen

